

Luzerner Tagblatt.

Herrn

Fünfunddreißigster Jahrgang.

N^o 206.

Abonnementspreis:
Durch die Post bezahlt: 3 Monate Fr. 12.50, 6 Monate Fr. 24.00, 12 Monate Fr. 46.00
Für Luzern zum Bezahlen: 3 Monate Fr. 10.00, 6 Monate Fr. 18.00, 12 Monate Fr. 33.00
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditionsbüreau: St. Jakobsvorplatz 365 E.

Insertionspreis:
Die einspaltige Zeitzeile oder deren Raum 10 Cts.
Für Wiederholungen 8
Inserat-Aannahme: frühestens die 9 Uhr, letztere die 10^{1/2} Uhr, im Expeditionsbüreau. — Ankauf über Inserate ebenfalls gleich oder durch Telephon. — Schriftliche Ankauf über Inserate gegen Einzahlung der bet. Anzahlung in Postnoten.

Donnerstag,

Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

den 2. September 1886.

Unsere Kantonspolizei.

(Zingelant.)

Es ist Jedermann bekannt, welche Rolle die kantonale Polizei in unsern Parteidämpfen bisanhin spielte. Bei allen bestrittenen Wahlen hatte die Regierungspartei an den Polizeiorganen eine mächtige Stütze; bei verschiedenen Anlässen waren es diese Wächter der öffentlichen Sicherheit, die auch nach satzungsmässiger Wahl, namentlich wenn die „gute“ Sache unterlegen war, nach Parteilichkeit sog. Wahlvergehen zur Anzeige brachten. Den „unparteilichen“ Amtsstellvertretern von Sursee, Willisau und Entschingen waren das vollkommenste Anlässe, um die Liberalen auf's Amt zu laden und sie in Untersuchungen zu verwickeln, zum warnenden Beispiel für alle diejenigen, welche es in Zukunft wagen sollten, wieder Opposition zu machen. Beinahe alle diese Untersuchungen über angebliche Wahlvergehen hatten ein negatives Resultat, enthielten aber doch in der Mehrzahl dazwischen, daß die freigesprochenen neben dem Unannehmlichkeiten einer Untersuchung und der verlorenen Zeit einen Theil der Kosten an sich tragen mußten, und daß die Parteilichkeit ihr Ziel, die Liberalen um's Geld zu bringen, jedenfalls doch erreicht haben.

Anlässlich einer Verhandlung über Wahlvergehen in der letzten Grossratssitzung hat man dann aber erfahren, daß die Konservativen, und zwar gerade diejenigen, die Recht und Gesetz von Amtswegen handhaben sollten, Wahlbeeinträchtigungen ausübten, gegen die alles, was Liberale zu thun haben, nur Ninderel ist. Aber kein Mensch hat gehört, daß die Polizei eine „Anzeige“ gemacht habe und ein Untersuchungskritiker eingeschritten sei. Hr. Nationalrat Dr. Jemp hat zwar an der Sempacher Spitze das Recht der Regierungspartei in's Gesicht geschlagen, aber im eigenen Kanton hilft der nämliche Hr. Dr. Jemp, den Liberalen gegenüber diesen Grundgesetzmissbrauch zu machen.

In der neuesten Zeit sind neue Thatsachen an's Tageslicht gezogen worden, welche auf die Wirksamkeit und Thätigkeit einzelner Polizeiorgane ein ganz eigenthümliches Licht werfen. Allgemein fragte man sich, wie es möglich ist, daß Leute, die in amtlicher Stellung sich beratende Handlungen zu Schulden kommen lassen, nicht bestraft oder doch in ihren Funktionen eingesetzt werden. Hoffentlich wird die nächste Grossratssitzung Anlaß geben, die Polizeiwirtschaft, und was drum und dran hängt, etwas näher zu erörtern.

Für heute wollen wir nur auf die Thätigkeit der Kantonspolizei in der Stadtgemeinde Luzern hinweisen; auch in der Stadt soll das Korps eine „intelligente“ Thätigkeit entfalten und die städtische Polizei überführen. Daß die kantonalen Polizeiorgane es waren, welche für die „rituelle Handhabung der Sonntagsgelöbungen“ in's Gesicht lagen und die Metzger, Wirthe und Ladenbesitzer, welche abnungsgemäß ihre Lokale am Sonntag Worgen offen hielten, maßenschaft verzeigten, ist bekannt. Ja diese „Schlämme“ gehen im Eifer für die heilige Sache so weit, daß sie in Wirthehäusern eintreten und den Wirthen befehlen, diesen und jenen Personen diese nichts verabsagt werden. An andern Orten würden Vorgesetzte, welche ihre Polizeimänner zu einer solchen ungesetzlichen Thätigkeit anleiten würden, zur Rechenschaft gezogen und bestraft. Die kantonale Polizei aber kümmert sich um das, was gesetzlich zulässig ist, wenig. Die Willkür ist hier Geheiß.

Die neueste Feindschaft dieser willkürlichen Polizeiwirtschaft ist ein unerhörtes Skandal, der sich letzten Samstag Abend trat. Eine durch und durch ehrbare Frau war im Weggehe, Abends 8 Uhr sich nach Hause zu begeben, als sie plötzlich bei der Zillalpodi durch zwei Kantonspolizisten angehalten und, als sie erschröckend um Hilfe rief, gewaltsam gepackt und unter Anwendung der rohesten Gewalt auf das Wästeloch der Polizei geschleppt wurde; eine ungeheure Menschenmenge begleitete diesen Transport, den diese zwei rohen Polizisten in der brutalsten Weise vollzogen. Der Standaal wird noch größer, wenn man vernimmt, daß die Person, die man unschuldig vergemaltigte, in geeigneten Umständen sich befindet. Was half es, daß die unglückliche Frau, die während des ganzen langen Weges in den bitterlichsten Thänen weinte und schrie und verlangte, daß man sie zu ihrem Manne führe, auf dem Wästeloch angekommen, sofort wieder entlassen wurde?

Der Standaal, dessen Opfer sie ist, war vollendet, die arme Frau trägt die sichtbaren Spuren der polizeilichen Gewalt an ihrem Körper und liegt schwer krank darnieder, woran eine abschällige Bestrafung der feilbaren Polizisten nichts zu ändern vermag.

Das Vorgehen der Kantonspolizei in der Stadt Luzern ist um so tadelnswerther, als ihr ja die nöthigen Kräfte zur Ausübung der sog. Präventivpolizei vollständig fehlen; meistens sind in der Stadt Luzern junge Rekruten stationirt, die von den Aufgaben und Pflichten eines Polizisten keinen Hochschrei haben. Dieser jüngste Fall dürfte nun doch endlich die Regierung aus ihrem Zustande der Ruhe aufwecken und sie veranlassen, einmal Ordnung zu schaffen und zwar in doppelter Richtung: erstens durch Befestigung aller wurmfressigen Elemente aus dem Korps und dann durch Entsendung der nöthigen Weisung, daß das Sinecursium in die städtische Polizei einmal aufgehört; Korbeeren sind ja auf diesem Gebiete weder für die Regierung noch für die kantonale Polizei zu pflücken.

Wir erachten es für notwendig beizufügen, daß unsere Ausführungen nicht gegen den kantonalen Polizeidirektor gerichtet sind. Es ist ja allbekannt, daß gewisse Dirigenten, die seinem Departement unterstellt sind, seinen Weisungen wenig Beachtung schenken zu müssen glauben, sondern nach eigenem Verstande vorgehen. Das Resultat ihrer Thätigkeit liegt vor und bildet den besten Gradmesser für die Befähigung dieser Leute im Polizeifache.

Edigenossenschaft.

Schweizer Juristenverein. Der Juristenverein von Schaffhausen hat in seiner Sitzung vom 26. d. die Tagesordnung für den Sonntag den 25. September, Abends, erwartet. An diesem Abend gemüthliche Vereinigung im Kasino. Der nächste Tag wird von 8 bis 1 Uhr von den Verhandlungen in Anspruch genommen. Nach dem Mittagessen wird der zweite Haupttheil des Kantons, nämlich Stein a. Rh., mit einem Extrazug ein Besuch abgestattet. Nach der Rückkehr von Stein findet auf dem Munot eine Abendunterhaltung statt, zu welcher auch die Mitglieder des Munotvereins sammt ihren Angehörigen eingeladen werden sollen. Der zweite Tag wird ebenfalls den Verhandlungen gewidmet, welche wiederum von 8 bis 1 Uhr im Großratsssaal stattfinden. Nach Beendigung derselben wird im „Hotel Schweizerhof“ getaselt und damit der Schluß des Festes verbunden.

Luzern. Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

Vom 23. August. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, den H. G. Dr. Agermann in der Widm. zu Entschlingen aus der Brandstiftungsanstalt eine Brandstiftung von 12,770 Fr. auszurichten. Vom 27. August. Der Bundesrath theilt mit, daß er die schweiz. Gesandtschaft in Rom angewiesen habe, zu geeigneter Zeit das ital. italienische Ministerium des Aeußeren an seine Zusicherungen betreffend die Wiederaufnahme von schweizerischen Flüchtlingen am Kollegium Vorparlament in Mailand zu erinnern und dieselbe zu erlassen, den Zeitpunkt des Wiedereintritts nicht über den 1. November künftig hinauszuverschieben. — Zu Hauptleuten der Infanterie werden befördert die bisherigen H. Oberleutnants Johann Seber von Guggenwil in Entschlingen und Anton Gertler von Weglis in Luzern; zu Oberleutnants die bisherigen H. Leutnants Friedrich Weir von Reins und Eaver Weir von Oberriet, beide in Luzern. — Das Waaddepartement wird ermächtigt, die Strafanstalt mit Wasser der städtischen Wasserleitung versorgen zu lassen; die Kosten der Erhaltung sind auf Fr. 2151.50 veranschlagt. — Die Primarschule von Zillalpodi ist in zwei Parallelschulungen getrennt und der Gemeinde ebenfalls an die bisherigen Kosten der städtischen Staatsschule zugewiesen. — Zu Lehrern am Lehrerseminar in Zürich werden für eine vierjährige Amibdauer gewählt: Für Mathematik, Naturgeschichte, Französisch, Englisch, Latein und Turnen an den Seminarschulen sowie für das Turnen an der Wästelochschule Dr. Friedrich Heller von Schönen; für Geschichte und Geographie an der 1. und 2. Klasse sowie für Algebra, Geometrie, Physik, Chemie und technisches Zeichnen an künftigen Klassen Hr. Heinrich Spitzer von Miltobel. — Als Turnlehrer an der Kantonschule wird Hr. G. Selzer von Schaffhausen befristet.

Vom 30. August. Das von Waaddepartement entworfen und dem Bundesratte vorgelegte Projekt zur Gründung eines Kantonsvereins für die Verwaltung und Korrektur der Postkommunikation im Kanton Luzern ist in Zürich mit Genehmigung und dessen Ausführung beschließen. Der Kantonsverein soll bestehen aus 1000 Fr. ausgesetzt waren, für welche freilich nichts geleistet worden ist und auch nichts hat verlangt werden können.

Der r. Korrespondent der „Allgem. Schweizer Ztg.“ meint, daß Begehren der Militärpolizei betr. Mit-

bestimmung der Militärpolizei solle an die katholische Kirchengemeindeversammlung gebracht und von dieser entschieden werden. (Besanntlich glauben die Ultramontanen, in dieser Gemeinde die Mehrheit zu besitzen). Er sagt: „Das Dilemma ist unumstößlich: Entweder beanspruchen die Militärpolizei als Einwohner der politischen Gemeinde Luzern die Ueberlassung der Militärpolizei und dann haben auch die Protestanten und sogar die Juden das Recht auf dieselbe, oder sie beanspruchen die Kirche als Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde und dann gehört die Frage vor diese und sie müssen an diese ihre Forderung stellen. Der Stadtrath hat kein Verfügungsrecht über eine Kirche, die nur seiner Verwaltung unterstellt ist.“

Das Dilemma ist nicht nur nicht unumstößlich, sondern hinkt an beiden Beinen. Erstens hat die katholische Kirchengemeindeversammlung so lange nicht über ein Gegebenes zu entscheiden, als dasselbe nicht an sie gestellt wird; sie ist nicht als Richter angerufen und ein Urtheil hätte somit eine rein platonische Bedeutung. Zweitens hat die katholische Kirchengemeinde bis zur Stunde an der Militärpolizei keine Rechte ausgeübt und trägt dem entsprechend auch keine Lasten. Die Frage, ob dem Stadtrath als Vertreter der politischen Gemeinde (das ehemalige Ursulininnenkloster sammt der dazu gehörigen Mariastiftung ist seiner Zeit der Municipalgemeinde Luzern zugeschrieben worden) an der Militärpolizei Rechte zustehen und eventuell welche, ist richtiger Natur. Sollten die bisher vom Stadtrath bezüglich dieser Kirche ausgeübten Rechte bestritten werden, so könnte dies nur auf gerichtlichem Wege geschehen. Bevor ein die Ansprüche des Stadtrathes peremptorisches Verdict nicht zu verhängen, wenigstens nicht mit rechtlicher Wirkung.

Wir denken, diese Sachlage sei viel „unumstößlicher“, als das Dilemma der „Allg. Schw. Ztg.“

— Heute (Mittwoch) beghint der Wiederholungskurs des Infanterieregiments Nr. 15 (Batalione Nr. 43, 44 und 45). Kommandant des Regiments ist Hr. Oberstl. Wähmann in Großhöfleten (Vern).

— Der letzten Montag in Sursee stattgehabte Viehmarkt war nach dem „Sandb.“ sehr stark besetzt. Alle Viehwaare hat ein viel kräftigeres Aussehen, als die im Frühjahr ausgeführt. Die Schagung geht auf ca. 2000 Stück Großvieh, 500 Schweine und 800 Lämmer und Schafe. Fremde Händler, besonders Juden, waren zahlreich, doch immerhin so, daß sie unter zahlreicher Waare noch große Auswahl hatten und das Angebot die Nachfrage überstieg.

Die Eisenbahn hat 53 Wagen Großvieh speidirt, ein Transport, wie er noch selten vorkam. Besonders bemerkenswert ist, daß die meisten Wagen mit guter Schlachtware Luzern zu gingen. Daraus ist zu schließen, daß die Bundesregierung betr. Beseitigung des Schlachtviehs für die Militärkurse vom heimischen Markt bereits ihre guten Wirkungen übte.

Hr. (Korr.) Mit Wechsel von Plätzen bis in's Schächenthal macht sich erfreulicherweise in hiesigen Waldungen eine Hehsamille bemerkbar, für unsere Gegend etwas sehr Seltenes. Unsere Polizeiverordnung zum Jagdgesetz verbietet beßhalb auch jede Verfolgung dieses Wildes bei Strafe von 50–200 Fr. Trophoen haben jüngst rohe Burzen mit Hülfe von Hundes zu Stände gebracht, ein Neßhuhn lebend zu fangen, welches dann aber in der Gefangenschaft bald verendet. Der Regierungsrath hat nun sofort die einschlägige Stelle der Verordnung durch Anschlag in den betreffenden Gemeinden aufstellen lassen, und, da die Freier so ziemlich bekannt sind, ist zu hoffen, daß dieselben einer exemplarischen Strafe nicht entgehen werden. Es ist jetzt übrigens für die Zukunft eine bessere Ordnung, den Jagdschub betreffend, zu erwarten, da die Polizeikommission in anerkannter Weise den Gehalt für den neuen Wildhüter auf 400–450 Fr. fixirt hat, während früher nur lumpige 150 Fr. ausgesetzt waren, für welche freilich nichts geleistet worden ist und auch nichts hat verlangt werden können.

Schwiz. Der Regierungsrath hat ein mit den kompetenten Behörden des Kantons Ur vereinbartes Konordat, betreffend gemeinsame Unterdrückung des Wildfrevels auf den beidseitigen Gebieten, mit Militär auf die von h. Kantonsrath erteilte Vollmacht,